

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 70/009/2017

öffentlich

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Engler, Dietmar	Datum: 08.11.2017 Az.: 70-11 Enl
--	-------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz	27.11.2017	Vorberatung
Kreisausschuss	07.12.2017	Vorberatung
Kreistag	18.12.2017	Beschluss

14. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Die 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann einschließlich der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsrechnung wird beschlossen.

Fachbereich: Umweltamt Bearbeiter/in: Engler, Dietmar	Datum: 08.11.2017 Az.: 70-11 Enl
--	-------------------------------------

14. Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

Anlass der Vorlage:

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 in der Fassung der 13. Änderungssatzung vom 01.01.2017 bedarf hinsichtlich des Gebührensatzes für Restmüll (sogenannte Kreismischgebühr) der Änderung mit Wirkung ab dem **01.01.2018**. Es wird eine Senkung der Kreismischgebühr um 6 €/t vorgeschlagen.

Sachverhaltsdarstellung:

Bei der Ermittlung der **Kreismischgebühr** für **2018** wirken sich die Reduzierung des Entgeltes für die Restmüllentsorgung durch den Abfallwirtschaftsverband EKOCity, die höheren Ansätze der Erlöse aus der Altpapiervermarktung und ein höherer Betrag der Auflösung des Sonderpostens Gebührenaussgleich gebührenermäßigend aus, so dass die Verwaltung vorschlägt, diesen Gebührentarif von 141 €/t auf **135 €/t** zu senken.

Bei den Bioabfällen (104,70 €/t) sowie Garten- und Parkabfällen (47,60 €/t) können die Kompostierungsentgelte des Jahres 2017 unverändert gehalten werden, so dass sich für diese Gebührensätze keine Änderungen ergeben.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten zur Kalkulation der Abfallgebührentarife 2018 wird auf die nachfolgenden Erläuterungen sowie die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung (*Anlage 1 - 1.15*) verwiesen.

Bekanntlich werden sämtliche als Restmüll anfallende Haus- und Sperrmüllmengen aus den kreisangehörigen Städten über den EKOCity Abfallwirtschaftsverband einer thermischen Entsorgung im Müllheizkraftwerk (MHKW) Wuppertal zugeführt.

Die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat in ihrer Sitzung am 13.10.2017 beschlossen, den Entsorgungspreis für die Restmüllentsorgung für das Jahr 2018 für seine Verbandsmitglieder um 1,99 €/t auf **138,22 €/t** zu senken (vorläufiges Entgelt 2017: 140,21 €/t). Trotz einer seitens der kreisangehörigen Städte für 2018 erwarteten höheren Restmüllmenge von 107.150 t (2017 voraussichtlich: 106.425 t) bedeutet dies für den Kreis einen gegenüber dem Jahr 2017 um 111.500 € geringeren Aufwand von **14.810.300 €**.

Nach den aktuellen Verträgen des Kreises für den Umschlag und die Verwertung des in den kreisangehörigen Städten eingesammelten Altpapiers erhält der Kreis einen Vermarktungserlös auf der Grundlage von indexgebundenen Altpapier-Marktpreisen.

In der Annahme, dass sich die Marktpreise tendenziell auf dem seit Mitte 2017 festzustellenden relativ hohen Niveau behaupten können, wird für 2018 mit Erlösen (einschließlich Zuschläge) in Höhe von **130,00 €/t** gerechnet.

Anlage 1

Für 2018 wird ein Altpapieraufkommen (einschließlich Verpackungsanteilen) von rd. 36.000 t erwartet. Der von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu übernehmende Mengenan- teil beträgt derzeit ca. 83,20 % und der Verpackungsanteil im Altpapier („Grüner Punkt“) ca. 16,80 %. Dies ergibt einen kommunalen Altpapieranteil von 29.952 t. Hiervon ist ein Mengenan- teil von 95 % (= 28.454 t) als Altpapier aus privaten Haushaltungen und 5 % (= 1.498 t) als ge- werblicher Anteil, der nach Auffassung der Finanzbehörde umsatzsteuerpflichtig ist, anzuset- zen.

Für den Altpapieranteil aus privaten Haushaltungen ergeben sich auf dieser Berechnungsba- sis für 2018 Vermarktungserlöse in Höhe von rd. 3.699.000 €.

Die Erlöse aus der Vermarktung des Altpapiers von Gewerbebetrieben gelten als umsatzsteu- erpflichtig. Bei einem Anteil des gewerblichen Altpapiers von 5 % am kommunalen Gesamt- aufkommen sind 1.498 t als umsatzsteuerpflichtige Menge anzusetzen. Für diesen gewerbli- chen Altpapieranteil werden für 2018 auf der Erlösbasis von 130,00 €/t insgesamt Vermark- tungserlöse in Höhe von 194.700 € erwartet.

Eine Kostensteigerung ist bei den Betriebskosten der Müllumschlagstationen für das Jahr 2017 zu verzeichnen. So sind die Betriebskosten für die von der Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann GmbH (AKM) im Auftrag des Kreises betriebenen Müllumschlagstationen auf der Deponie Langenfeld-Immigrath und auf dem Gelände der Fa. R & R in Mettmann infolge einer tarifbedingten Anpassung der Personalkosten zum 01.01.2018 gegenüber 2017 um 27.750 € auf 2.111.000 € anzuheben.

Die letzte im Vergleich zu den Ansätzen 2017 relevante Abweichung (*siehe Anlage 1.1*) betrifft die „Auflösung des Sonderpostens Gebührenaussgleich Abfall“. Während in den Gebührenbe- darf 2017 lediglich eine Entnahme aus diesem Sonderposten von 384.250 € eingerechnet wurde, ist in 2018 eine Entnahme in Höhe von 701.600 € eingeplant.

Die Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle 2018 (*Anlagen 1 und 1.15*) weist somit für den **Restmüll** (sogenannte **Kreismischgebühr**) einen gegenüber 2017 um 6 €/t bzw. 4,25 % ermäßigten Gebührensatz von 135 €/t aus.

Für **Bioabfälle** ergibt sich trotz eines für 2018 erhöhten Kompostierungsentgeltes des Anla- genbetreibers KDM (Kompostierungs- und Vermarktungsgesellschaft für Stadt Düsseldorf/ Kreis Mettmann mbH) aufgrund der oben dargestellten Effekte (erhöhte Erträge in den Berei- chen *Auflösung Sonderposten Gebührenaussgleich* und *Erlöse aus Altpapierverwertung*), wei- terhin ein Gebührensatz in Höhe von 104,70 €/t.

Für die Kompostierung der **Garten- und Parkabfälle** avisiert die KDM für 2018 ein konstantes Kompostierungsentgelt in Höhe von 40,00 €/t zzgl. MwSt.. Demzufolge bleibt der Gebührens- satz für diese Abfallart auch für 2018 unverändert bei 47,60 €/t.

Das für 2018 zu erwartende Aufkommen an Restmüll, Altholz, Bio- sowie Garten- und Parkab- fällen wurde im Vorfeld mit den kreisangehörigen Städten abgestimmt. Es wird damit gerech- net, dass in 2018 eine Restmüllmenge von 107.150 t (Kalkulation 2017: 106.425 t) zur Ent- sorgung im Müllheizkraftwerk Wuppertal anfällt. Dazu kommt die Verwertung von Altholz aus Sperrmüllfraktionen in einer Größenordnung von 7.960 t (2017: 7.780 t). An Bioabfällen wird ein Aufkommen von 33.205 t (2017: 32.950 t) und an Garten- und Parkabfällen von 11.652 t (2017: 11.852 t) erwartet (*siehe auch Anlagen 1.2 und 1.3*).

Anlage 1

Der Entwurf der 14. Änderung der Gebührensatzung, die mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft treten soll, ist als *Anlage 2* beigefügt.

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Die Haushaltsansätze für den Haushaltsplanentwurf 2018 wurden teilweise noch unter anderen Annahmen kalkuliert. Die durch EKOCity vorgenommene Reduzierung des Entsorgungsentgeltes, Kostenerhöhungen der KDM für die Bioabfallkompostierung und der AKM (Abfallwirtschaftsgesellschaft Kreis Mettmann mbH) für die Betriebskosten der Müllumschlagstationen sowie die Größenordnung der gesetzlich vorgegebenen Auflösung des Sonderpostens Gebührenaussgleich über 4 Jahre waren noch nicht bekannt. Die sich aus der aktuellen Entwicklung ergebenden finanziellen Auswirkungen hat die Verwaltung durch Einbringung von Veränderungsanträgen zum Haushalt 2018 in die Ausschussberatungen berücksichtigt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine Kenntnisnahme der Gebührenbedarfsberechnung und zustimmende Beratung der 14. Änderung der Gebührensatzung bereits eine zustimmende Beratung der diesbezüglichen Haushaltsansätze 2018 (einschl. der mit Anträgen eingebrachten Haushaltsansatzveränderungen) des Produktes 11.01.01 - Entsorgung häuslicher Abfälle - einschließt.

Anlagen:

Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle 2018 (einschließlich Anlagen 1.1 - 1.15)

Anlage 2 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	11.01.01	
---------	-----------------	--

Ergebnisplan	Erträge	2018	2019	2020	2021
	¹ Ansatz der Maßnahme	23.347.300	23.339.600	23.341.850	23.344.200
	² Neuer Ansatz	23.395.200	23.387.500	23.389.750	23.392.100
	Differenz	47.900	47.900	47.900	47.900
	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maßnahme	23.191.300	23.339.600	23.233.750	23.344.200
	² Neuer Ansatz	23.239.200	23.387.500	23.281.650	23.392.100

Anlage 1

	Differenz	47.900	47.900	47.900	47.900
--	------------------	---------------	--------	--------	--------

Finanzplan	Einzahlungen	2018	2019	2020	2021	
	¹ Ansatz der Maßnahme	22.797.050	22.797.050	22.797.050	22.797.050	22.797.050
	² Neuer Ansatz	22.850.600	22.850.600	22.850.600	22.850.600	22.850.600
	Differenz	53.550	53.550	53.550	53.550	53.550
	Auszahlungen					
	¹ Ansatz der Maßnahme	23.446.150	23.424.950	23.427.050	23.429.200	23.429.200
	² Neuer Ansatz	23.494.050	23.472.850	23.474.950	23.477.100	23.477.100
	Differenz	47.900	47.900	47.900	47.900	47.900

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile 10, 17, 18) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input checked="" type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
Finanzplan	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon <input checked="" type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile 9, 16) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input type="checkbox"/> bereits berücksichtigt <input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

Gesamtsumme (bei Investitionen):	
Nutzungsdauer in Jahren (bei Investitionen)	

Personelle Auswirkung

Organisatorische Auswirkung

Anlage 1 Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle 2018 (einschließlich Anlagen 1.1 - 1.15)

Anlage 2 14. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

**14. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung
über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann
vom**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV. NRW. 2021), der §§ 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in den jeweils geltenden Fassungen sowie der §§ 3 und 20 der Abfallsatzung des Kreises Mettmann vom 21.12.2006 (Abl. ME vom 30.12.2006, S. 52) hat der Kreistag des Kreises Mettmann in seinen Sitzungen am 18.12.2017 und 09.07.2018 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 (Abl. ME vom 31.07.2003, S. 80) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen werden folgende Gebührensätze erhoben:

1. Restmüll (aus Hausmüll)	je Tonne 135,00 Euro
----------------------------	----------------------

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.